

# **SATZUNG**

**der**

**Luftsportgemeinschaft Schäferstuhl e.V.**

**Salzgitter-Bad**

**in der Fassung**

**vom**

**09.04.2010**

**SATZUNG  
DER  
LUFTSPORTGEMEINSCHAFT SCHÄFERSTUHL e.V.  
Salzgitter-Bad  
in der Fassung vom 09.04.2010**

---

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Luftsportgemeinschaft Schäferstuhl e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter-Bad. Der Verein ist in das Vereinsregister VR 140111 beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977.

Seine Aufgabe ist es , die Luftfahrt zu fördern und auszuüben, die Freunde der Luftfahrt zusammenzuschliessen und durch den Zusammenschluss Jugendlicher zur Ausbildung in der Werkstattarbeit, zur Ausübung des Luftsports und zur allgemeinen Jugendbetreuung im Sinne des von der Bundesregierung verkündeten Jugendplanes beizutragen.

- 2.2 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Verstösse gegen diese Grundsätze haben den Ausschluss zur Folge.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt grundsätzlich keinen Gewinn. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person oder Körperschaft durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- 4.1 Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) ausserordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Mitgliedern im 1. Jahr nach der vorläufigen Aufnahme
  - e) Zeitmitgliedern
  - f) Modellfliegern

- 4.2 Ordentliche Mitglieder können solche Personen werden, welche den Luftsport aktiv auszuüben und dem Verein aktiv zu dienen wünschen. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Wenn nach einer gewissen Zeit die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied nicht mehr zu bestehen scheinen, kann der Vorstand über die Umstufung zum ausserordentlichen Mitglied entscheiden. Das hierdurch betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung Einspruch erheben und in der nächstfolgenden Monatsversammlung einen Beschluss durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht, wenn es seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.
- 4.3 Ausserordentliche Mitglieder können solche Personen oder Körperschaften werden, welche die Zwecke des Vereins und die damit gesteckten Ziele des Luftsports zu fördern wünschen. Ausserordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 4.4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen von einer Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung ernannt werden, die sich um den Verein oder den Luftsport besonders verdient gemacht haben. Kommt ein Ehrenmitglied aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder, so behält es sein Stimmrecht, solange es weiterhin den Luftsport aktiv ausübt oder dem Verein aktiv dient. Wenn diese Voraussetzungen nicht mehr zu bestehen scheinen, kann der Vorstand entscheiden, dass das Ehrenmitglied kein Stimmrecht mehr hat. Das betroffene Ehrenmitglied kann gegen diese Entscheidung des Vorstandes Einspruch erheben in der nächstfolgenden Monatsversammlung und einen Beschluss über sein Stimmrecht durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen.
- 4.5 Mitglieder im 1. Jahr nach der vorläufigen Aufnahme können solche Personen werden, die sich als Bewerber als ordentliches Mitglied in einer Monatsversammlung vorstellen. Einer Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf es nicht. Mitglieder im 1. Jahr nach der vorläufigen Aufnahme sind nicht stimmberechtigt.
- 4.6 Mitglieder der Modellfluggruppe können Personen oder Körperschaften werden, die das Gelände der Luftsportgemeinschaft zur Ausübung Ihres Modellflugsports nutzen möchten. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 4.7 Natürliche Personen besitzen grundsätzlich nur einmal die Möglichkeit zur Zeitmitgliedschaft. Die Laufzeit beträgt 3 Monate. Die Gebühren sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen. Zeitmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die Satzung der Luftsportgemeinschaft ist als verbindlich anzuerkennen. Über die Annahme der Zeitmitgliedschafts-Anträge entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss, das Ergebnis ist der Monatsversammlung bekannt zugeben.

## § 5 Aufnahme

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied kann von jeder am Luftsport interessierten Person oder Körperschaft beantragt werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag ist den Mitgliedern durch den Vorstand in einer Versammlung bekanntzugeben.
- 5.2 Bewerber als ordentliche Mitglieder haben sich in einer Monatsversammlung vorzustellen. Sie erhalten dadurch den Status eines Mitgliedes nach § 4.5 der Satzung. Unberührt hiervon gilt für den Bewerber § 8 der Satzung. Erfolgt innerhalb von zwölf Monaten kein schriftlich begründeter Einspruch beim Vorstand, so gilt das Mitglied als endgültig aufgenommen und als ordentliches Mitglied. Anderenfalls muss die Monatsversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme als ordentliches Mitglied beschliessen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- 5.3 Nach der Aufnahme in den Verein hat jedes Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreten den Empfang der Satzung zu bestätigen.
- 5.4 Eine Ablehnung der Aufnahme als Mitglied erfolgt dem Bewerber gegenüber ohne Angabe der Gründe.

## § 6 Austritt

- 6.1 Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorliegen.

## § 7 Ausschluss

- 7.1 Vom Vorstand können nach Anhören des Ehrenausschusses, der sich aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie drei zweijährlich in der Jahreshauptversammlung zu wählenden, nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern zusammensetzt, diejenigen Mitglieder ausgeschlossen werden, welche:
- durch ihr Verhalten innerhalb und ausserhalb des Vereins, dessen guten Ruf gefährden oder dessen Interessen schädigen
  - mit ihren Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand geblieben sind
  - gegen die Satzung oder Beschlüsse und Anordnungen schuldhaft oder mehrfach fahrlässig verstossen haben

Der Vorstand teilt den Ausschliessungsbericht dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.

- 7.2 Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung zulässig, die beim Vorstand schriftlich einzureichen ist. Die Jahreshauptversammlung oder die Hauptversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die eingereichte Berufung. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig, die Entscheidung ist endgültig.
- 7.3 Aus dem Verein ausgeschlossene oder ausscheidende Mitglieder haben, unbeschadet der Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages und sonstiger Verpflichtungen, jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und die Nutzung desselben verloren, soweit es sich nicht um ein von dem Ausscheidenden an den Verein gewährtes Darlehen handelt.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Massgabe der hierfür bestehenden vereinsinternen und gesetzlichen Regelungen teilzunehmen.
- 8.2 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Bestimmungen zur Durchführung des Luftsports sowie der Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- 8.3 Die Leistungen und Beiträge, oder besonders Umlagen, richten sich nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Ordnung. Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird durch Mehrheitsbeschluss in einer Jahreshauptversammlung festgelegt und soll für das laufende Geschäftsjahr gelten; er kann durch Beschluss der Hauptversammlung im Laufes des Jahres geändert werden. Der festgelegte Jahresbeitrag kann in Teilbeträgen entrichtet werden.

## § 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei zu diesem Zweck einberufene und aufeinander folgende Hauptversammlungen beschlossen werden. Zwischen diesen Versammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
- 9.2 Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist in den beiden Hauptversammlungen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- 9.3 Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen, nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile sowie den Gemeinwert ihrer Sacheinlagen zurück.

- 9.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ablösung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Luftsport.
- 9.5 Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Im Fall, dass keine Einigkeit in der Hauptversammlung erreicht wird, oder die Einwilligung des Finanzamtes versagt wird, muss das Restvermögen dem „Deutschen Aero-Club, Landesverband Niedersachsen ev.“ übereignet werden.

## § 10 Fusion

- 10.1 Der Fall einer Fusion des Vereins mit einem gleichfalls als gemeinnützig anerkannten anderen Vereins wird nicht als eine Auflösung betrachtet.
- 10.2 Für die Beschlussfassung zur Fusion wird sinngemäss nach § 9.1 und § 9.2 der Satzung verfahren.
- 10.3 Die Fusion ist dem Finanzamt anzuzeigen.

## § 11 Satzungsänderungen

- 11.1 Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand zur Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung gestellt werden. Ordentliche Mitglieder können Anträge auf Satzungsänderungen zur Jahreshauptversammlung stellen; diese Anträge müssen dem Vorstand bis zum 15. Februar des Jahres vorliegen, in dem die Jahreshauptversammlung stattfindet. Alle Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung bei der Mitteilung der Tagesordnung aufzuführen.
- 11.2 Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in jeder ordentlich einberufenen Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung.

## § 12 Organe des Vereins

- 12.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Jahreshauptversammlung
  - b) die Hauptversammlung
  - c) die Monatsversammlung
  - d) der geschäftsführende Vorstand
  - e) der Gesamtvorstand
- 12.2 Zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Vereinsbetriebes und des Flugbetriebes werden Fachgruppen gebildet (siehe § 17.2 der Satzung).

## § 13 Jahreshauptversammlung und Hauptversammlung

- 13.1 Die ordentlichen Mitglieder des Vereins treten jährlich einmal zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Der Termin ist der erste Freitag im April. Sollte dieser ein Feiertag sein, findet die Jahreshauptversammlung am darauf folgendem Freitag statt. An dieser Versammlung sind auch alle übrigen Mitglieder des Vereins zur Teilnahme berechtigt.
- 13.2 Eine Hauptversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe dieses verlangen. Zur Teilnahme an einer Hauptversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.
- 13.3 Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder zu einer Hauptversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin dieser Versammlung zu erfolgen.

In der Tagesordnung sind alle rechtzeitig eingegangenen Anträge zu berücksichtigen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.

13.4 Die Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung hat auch über folgende Punkte zu entscheiden:

- a) Die Aufnahme von Neukrediten
- b) Über den Verkauf von Flugzeugen, Grundstücken oder Gebäuden
- c) Über einzelne Anschaffungen, einzelne Reparaturen und einzelne Investitionen, deren Kosten jeweils EUR 5.000 übersteigen

#### § 14 Geschäftsordnung der Jahreshauptversammlung und Hauptversammlung

14.1 Alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Hauptversammlung sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in einem Protokoll niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

14.2 Jede satzungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, soweit sein Stimmrecht nicht ruht.

14.3 Soweit keine andere Regelung ausdrücklich vorgesehen ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, dieser muss dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

14.4 Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand bis zum 15. Februar des Jahres vorliegen, in dem die Jahreshauptversammlung stattfindet. Bei einer Hauptversammlung werden keine Anträge von Mitgliedern angenommen, die vom Zweck der Einberufung der Hauptversammlung abweichen (siehe § 13.2 der Satzung). Der Vorstand kann hiervon unberührt Anträge zur Beschlussfassung auf einer Hauptversammlung stellen.

#### § 15 Befugnisse der Jahreshauptversammlung

15.1 Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Wahl des Ehrenausschusses
- f) Bestätigung des Jugendgruppenleiters (auf Vorschlag der Jugendlichen)
- g) Bestätigung des Modellfluggruppenleiters (auf Vorschlag der Modellflieger)
- h) Bestätigung anderer Fachgruppenleiter
- i) Satzungsänderungen
- j) Genehmigung des Wirtschaftsplanes

## § 16 Monatsversammlung

16.1 Die Monatsversammlung dient der Information aller Mitglieder bezüglich Flugdienst, Flugsicherheit, Arbeitsleistungen, Unterricht, Jugendpflege, Veranstaltungen und dergl.. Anträge zur Beschlussfassung können von ordentlichen Mitgliedern während der Versammlung gestellt werden, sofern sie nicht nach dieser Satzung der Jahreshauptversammlung oder der Hauptversammlung vorbehalten sind. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands soll ein Protokoll führen.

## § 17 Vorstand

17.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) Vorsitzenden
- b) dem Personalvorstand
- c) dem Technikvorstand
- d) dem Marketingvorstand
- e) dem Finanzvorstand
- e) dem Jugendgruppenleiter
- f) dem Vereinsausbildungsleiter
- h) dem Modellfluggruppenleiter
- i) dem Werkstattleiter
- j) den anderen Fachgruppenleitern (soweit erforderlich).

17.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzenden
- b) dem Personalvorstand
- c) dem Technikvorstand
- d) dem Marketingvorstand
- e) dem Finanzvorstand

17.3 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln durch Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand bestellt nach Massgabe der gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen die für den Flugsport notwendigen Funktionäre, insbesondere Flugleiter, Bauleiter, Fluglehrer, Startwindenfahrer, Piloten für F-Schlepp, den Vereinsausbildungsleiter usw.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen für den Verein werden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gegeben.

## § 18 Geschäftsordnung des Vorstandes

18.1 Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Sie entscheiden selbständig über dringende Fragen mit Zustimmung zweier weiterer Vorstandsmitglieder.

18.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. In den Sitzungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag.

18.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand interimistisch ein neues Mitglied hinzuwählen. Die Zuwahl hat bis zur nächsten Jahreshauptversammlung Gültigkeit.

## § 19 Jugendgruppe

19.1 Die Jugendgruppe des Vereins umfasst alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Die Jugendgruppe soll, über den in § 2 der Satzung erklärten Zweck des Vereins hinaus, zur Jugendarbeit mit Hilfe und zur Unterstützung der staatlichen Einrichtungen zur Jugendpflege herangezogen werden.

19.2 Die jugendlichen Mitglieder wählen einen Jugendgruppenleiter. Diese Wahl bedarf der Bestätigung einer Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung.

## § 20 Kassenprüfung

20.1 In der Jahreshauptversammlung werden jeweils mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, welche die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu prüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben.

20.2 Der Finanzvorstand hat die Jahresabrechnung nebst Belegen den Kassenprüfern vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

20.3 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und die Kassenprüfer haben das Recht, zwischenzeitlich Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen das Ergebnis in einem Aktenvermerk niederlegen. Ordentliche Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluss in einer Mitgliederversammlung eine zwischenzeitliche Kassenprüfung veranlassen.

## § 21 Variable Bestandteile der Satzung

21.1 Die Flugbetriebsordnung ist ein Bestandteil der Satzung.

21.2 Alle die Luftfahrt betreffenden gesetzlichen Vorschriften sind Bestandteil der Satzung, soweit der Verein von ihnen betroffen ist.

21.3 Die Beitrags- und Gebührenordnung ist ein Bestandteil der Satzung. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmeanträge, Umlagen oder sonstige Grundbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt und bedürfen der Zustimmung.

Die Gebühren aus dem Flugbetrieb, die kalkulatorischen Erfordernissen unterliegen, kann der Vorstand zwischenzeitlich den Erfordernissen entsprechend ohne Hauptversammlung vornehmen. Die erforderlichen Massnahmen sind ausreichend zu begründen und in einer Monatsversammlung vorzustellen.

21.4 Die „Haftungsregelung“ ist ein Bestandteil der Satzung.

21.5 Änderungen dieser variablen Bestandteile der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen der Jahreshauptversammlung oder einer Hauptversammlung.

Diese überarbeitete Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 09.04.2010 von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss laut §11.2 der Satzung angenommen. Die Satzungsänderung wird durch Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Salzgitter,

Vorsitzender

Finanzvorstand

Personalvorstand

Technikvorstand

Marketingvorstand